

ZH_OBERGERICHT VB130015 vom 27. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB130015

FR: ZH_OBERGERICHT VB130015 du 27 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT VB130015 del 27 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Vor dem Bezirksgericht ... ist ein Prozess in Sachen B._____, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. C._____, gegen D._____, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. E._____, betreffend Forderung/definitive Rechtsöffnung hängig (Geschäfts-Nr. ...). Bezirksrichter lic. iur. A._____ ist Referent in diesem Verfahren (vgl. act. 2/1). Am 25. September 2013 fand eine Instruktionsverhandlung (Einigungsverhandlung ohne Parteivorträge) statt (act. 2/1 und act. 1 S. 3 Ziff. 3).

E. 2

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2013 (Datum Poststempel; act. 3) richtete Rechtsanwalt lic. iur. E._____ (nachfolgend: Anzeigerstatter) eine Eingabe an die Verwaltungskommission betreffend "Beschwerde" gegen Bezirksrichter lic. iur. A._____. Darin stellt der Anzeigerstatter folgenden Antrag (act. 1 S. 2): "Es sei BR lic. iur. A._____ anzuweisen in Zukunft von den Parteien keine Stellungnahmen oder Reaktionen zu verlangen auf gerichtliche Vorladungen, welche sie ohnehin befolgen wollen."

E. 3

Eine Aufsichtsbeschwerde ist innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (§ 83 Abs. 1 GOG). Diese zehntägige Frist gilt jedoch nur, wenn ein bestimmter Entscheid oder eine bestimmte Amtspflichtverletzung angefochten werden soll. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gehören nicht dazu, weil in solchen Fällen nicht genau festgelegt werden kann, wann die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung beginnt (Hauer/Schweri/Lieber, a.a.O., N 8 zu § 83 GOG).

E. 4

Der Anzeigerstatter macht vorliegend geltend, anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 25. September 2013 habe Bezirksrichter lic. iur. A._____ seine Sicht des Falles und seinen Vorschlag dargelegt. Daraufhin habe er - der Anzeigerstatter - erklärt, dass er auf dieser Basis keine Lösung sehe. In der Folge habe Bezirksrichter lic. iur. A._____ ausgeführt, dass eine Partei dem Gericht mitteilen müsse, wenn sie nicht verhandlungsbereit sei. Dies sei eine Anstandspflicht. Auf den Einwand, dass es sich dabei nicht um eine gesetzliche Pflicht handle, habe Bezirksrichter lic. iur. A._____ geantwortet, dass nach Treu und Glauben sehr wohl von einer gesetzlichen Pflicht auszugehen sei. Dagegen richte sich diese Beschwerde. Wenn dem so wäre, hätten es die Anwälte in der Hand, ob eine Verhandlung überhaupt durchgeführt werde. Zudem könne der Anwalt nicht im Voraus wissen, mit was für einem Vorschlag der Richter kommen werde. Man könne mit gesetzlichen Pflichten nur behutsam umgehen. In Tat und Wahrheit gebe es für eine

Reaktion auf eine Vorladung keine Pflicht, wenn man diese be- folgen wolle (act. 1 S. 3 Ziff. 3). Vorliegend hätten die beiden Rechtsvertreter vor Eingang von Replik und Duplik und Vorhandensein irgendeiner Vorladung be- kannt geben müssen, ob sie nach Durchführung von Replik/Duplik für erneute Ei- nigungsgespräche offen seien (act. 1 S. 3 Ziff. 4). Grundsätzlich sollte ein Gericht versuchen, mit den Parteien einen Vergleich zu finden. Wenn aber die Praxis ein- reissen sollte, dass man bereits im Voraus, also bevor man den Vorschlag kenne, mitteilen solle, ob man vergleichsbereit sei, würden die meisten wohl zur Sicher-

- 5 - heit eine negative Mitteilung machen. Denn von einem Nein zu einem Ja zu wechseln sei immer einfacher als umgekehrt (act. 1 S. 4 Ziff. 5).

E. 5

Der Anzeigerstatter rügt ein Verhalten bzw. Ausführungen von Bezirksrich- ter lic. iur. A._____ anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 25. September 2013. Damit hatte der Anzeigerstatter bereits am 25. September 2013 Kenntnis von den (angeblichen) Amtspflichtverletzungen, weshalb die zehntägige Frist für die Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde am 26. September 2013 zu laufen be- gann und am 7. Oktober 2013 endete. Die Eingabe des Anzeigerstatters vom 5. Dezember 2013 (Datum Poststempel) erfolgte klarerweise verspätet, weshalb auf die Aufsichtsbeschwerde zufolge Verspätung nicht einzutreten ist.

E. 6

Ergänzend und mit Blick auf die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur auf entsprechende Anzeige hin, sondern auch von Amtes wegen tätig werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass sich weder aus den Ausführungen des Anzei- geerstatters noch aus dem Protokoll der Instruktionsverhandlung vom 25. Sep- tember 2013 (act. 2/2 S. 9) Hinweise für eine durch Bezirksrichter lic. iur. A._____ begangene Amtspflichtverletzung ergeben. Die nach der Ablehnung des Ver- gleichsvorschlages durch den Anzeigerstatter erfolgten Ausführungen von Be- zirksrichter lic. iur. A._____, wonach eine Partei dem Gericht mitteilen müsse, wenn sie nicht vergleichsbereit sei, da dies eine Anstandspflicht bzw. nach Treu und Glauben eine gesetzliche Pflicht sei, sind - sollten sie denn tatsächlich so wie in der Anzeige umschrieben erfolgt sein - allenfalls etwas zu absolut formuliert. Eine Amtspflichtverletzung ist darin jedoch nicht zu erblicken. Zudem sollte der Anzeigerstatter als Rechtsanwalt ohne Weiteres in der Lage sein, diese Ausfüh- rungen richtig einordnen zu können. Dass sich Bezirksrichter lic. iur. A._____ nach der Vergleichsbereitschaft der Parteien erkundigte, entspricht gängiger Pra- xis und ist nicht zu beanstanden. Das Gericht kann die Parteien jederzeit zu einer Vergleichsverhandlung vorladen (Art. 124 Abs. 3 ZPO), weshalb auch jederzeit erlaubt sein muss, die Vergleichsbereitschaft der Parteien abzuklären. Ob bereits eine Vorladung für eine weitere Verhandlung vorliegt und ob noch weitere Partei- vorträge ausstehend sind, ist dabei unerheblich. Im Weiteren spielt auch keine Rolle, dass die Parteien im Zeitpunkt der Frage nach der Vergleichsbereitschaft

- 6 - den Vorschlag des Richters noch gar nicht kannten. Wird nach dem Vorhanden- sein von Vergleichsbereitschaft gefragt, geht es noch nicht darum, sich bereits mit einem konkreten Vergleich einverstanden zu erklären. Vielmehr sollen sich die Parteien einzig dazu äussern, ob grundsätzlich Vergleichsbereitschaft besteht. Diese Frage können die Parteien ohne Weiteres auch ohne Vorliegen eines kon- kreten Vergleichsvorschlages beantworten. Und schliesslich haben es auch dann, wenn nach der Vergleichsbereitschaft

gefragt wird, nicht die Anwälte in der Hand, ob eine Verhandlung durchgeführt wird. Das Ansetzen von Verhandlungen gehört zur Prozessleitung, welche einzig dem Gericht zusteht (Art. 124 Abs. 1 ZPO). Zwar macht das Ansetzen einer Vergleichsverhandlung allenfalls keinen Sinn, wenn sich beide Parteien negativ zum Erfolg einer Vergleichsverhandlung äußern. Das Gericht ist jedoch in keiner Weise an diese Auffassung der Parteien gebunden und kann - wie in Art. 124 Abs. 3 ZPO ausdrücklich festgehalten - jederzeit versuchen, eine Einigung zwischen der Parteien herbeizuführen, bzw. zu einer Vergleichsverhandlung vorladen. Die Frage nach der Vergleichsbereitschaft dient dabei lediglich als Entscheidungshilfe. Damit sind keine Amtspflichtverletzungen von Bezirksrichter lic. iur. A. _____ ersichtlich, welche in Ausübung des pflichtgemässen Ermessens ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erforderlich machen würden. Von aufsichtsrechtlichen Massnahmen ist daher abzusehen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.